

MIETVERTRAG

Passbild

zwischen dem

Landkreis Altenburger Land
vertreten durch den Landrat, Herrn Uwe Melzer,
04600 Altenburg, Lindenaustraße 9,

dieser vertreten durch

die Wohnheimleitung Frau Carolin Punke
04600 Altenburg, Ludwig-Hayne-Straße 55/56

und

Herrn/Frau.....
(Name, Vorname des Auszubildenden als Mieter) (geb. am, Geburtsort)

wohnhaf in.....
(Straße, Nr.; PLZ Wohnort, Bundesland)

Ausbildungsberuf

Schuldbeitretende/r

Herrn/Frau.....
(Name, Vorname ggf. Personensorgeberechtigter oder gesetzlicher Vertreter)

Wohnhaft in.....
(Straße, Nr.; PLZ Wohnort)

Telefon/ E-Mail:

Schuldbeitretende/r

Herrn/Frau.....
(Name, Vorname ggf. Personensorgeberechtigter oder gesetzlicher Vertreter)

wohnhaf in.....
(Straße, Nr.; PLZ Wohnort)

Telefon/ E-Mail:

§ 1 Wohnberechtigung

- (1) Die Wohnberechtigung ist gegeben wenn,
 - a. der Mieter an einer berufsbildenden Maßnahme oder schulischen Ausbildung an den berufsbildenden Schulen Altenburgs teilnimmt,
 - b. das 26. Lebensjahr bei Vertragsbeginn noch nicht vollendet ist,
 - c. auf Grund der Entfernung zum Hauptwohnsitz eine Unterbringung benötigt, das ist anzunehmen, wenn der zurückzulegende Weg für Hin- und Rückfahrt insgesamt 3 Stunden überschreitet.Veränderungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Belegungsarten, Mietgegenstand

- (1) Das Mietverhältnis bezieht sich auf einen Wohnheimplatz in
 - a. **Turnusbelegung:**
Dies ist eine zeitlich begrenzte sich wiederholende Belegung (Turnusplan der staatlichen berufsbildenden Schulen für den jeweiligen Ausbildungsberuf).
 - b. **Dauerbelegung:**
Belegung über ein gesamtes Ausbildungsjahr/Schuljahr (ausgenommen § 2 Abs.4)
- (2) Vermietet werden:
 - a. Wohnheimplätze in möblierten Ein- und Mehrbettzimmern.
 - b. Selbstverpflegung mit Möglichkeiten zur Nutzung der Etagenküchen
 - c. Nutzung der hauseigenen Freizeitangebote im Kellerbereich sowie altersgemäße sozialpädagogische Betreuung
 - d. Zur gemeinsamen Nutzung stehen Etagenclubräume, Haus 1 Etagenduschen und WC - Räume zur Verfügung.
- (3) Der Mietgegenstand steht dem Mieter (Abs.1a/b) über einen Zeitraum von Sonntagabend bis Freitagnachmittag zur Verfügung. Im Zeitraum Freitagnachmittag bis Sonntagabend ist die Unterkunft geschlossen und der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand zu nutzen. Näheres regelt die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- (4) Bei angeordneter Betriebsruhe ist das Wohnheim für alle Mieter (Abs.1a/b) geschlossen.
(Schulferien, gesetzliche Feiertage im Land Thüringen, unterrichtsfreie Tage des jeweiligen Schuljahres im Landkreis Altenburger Land)

§ 3 Mietbeginn, -dauer, Kündigung

(1) Der Mietvertrag gilt für ein Ausbildungsjahr/Schuljahr

von:.....bis:.....

Der Mietvertrag kann nach Ablauf der Frist für ein weiteres Ausbildungsjahr/Schuljahr schriftlich verlängert werden.

- (2) Das Mietverhältnis kann mit Wegfall der Wohnberechtigung (siehe § 1) gekündigt werden.
- (3) Unabhängig von Ziffer 2 kann jedes Mietverhältnis unter Einhaltung einer

- Frist (Turnusbelegung: 15 Kalendertage vor Turnusbeginn/Dauerbelegung: 15 Kalendertage zum Monatsende) gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
 - (5) Der Vermieter ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter
 - a) für zwei Termine mit der Entrichtung des Entgeltes in Verzug ist,
 - b) Einrichtungsgegenstände, Gebäude – oder Geländeteile mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört werden,
 - c) mit seinem Verhalten eine Gefahr für sich und andere darstellt,
 - d) schwerwiegend oder wiederholt gegen den Mietvertrag oder die jeweils gültige Hausordnung des Landkreises Altenburger Land verstößt.
 - (6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Entgelt / Pfand

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages im Jugendwohnheim.
- (2) Die jeweils gültige Entgeltordnung des Landkreises Altenburger Land regelt den Geltungsbereich, die Entgelterhebung, die Entgeltspflicht, den Entgeltschuldner und die Höhe des Entgeltes.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter ein SEPA – Lastenschriftmandat zu erteilen.
Das Entgelt ist für Bewohner in
 - a. Dauerbelegung am 1. des Monats für den laufenden Monat,
 - b. Turnusbelegung am 1. bzw. 15. des Monats nach dem jeweiligen Turnusende fällig.
- (4) Jeder Mieter ist verpflichtet, bei Anreise 30,00 € Pfand zu hinterlegen. Daraufhin erhält dieser einen Schlüsselbund (Transponder, Zimmerschlüssel). Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Das Pfand wird am Turnusende, nach ordnungsgemäßer Übergabe der Mietsache und der Schlüssel, ausgezahlt. Bei unangekündigter vorzeitiger Abreise steht das Schlüsselpfand nicht zur Verfügung und wird dem Mieter gutgeschrieben.
Bei Verlust des Schlüssels oder Beschädigung der Mietsache wird das Pfand einbehalten und ein zusätzlicher Betrag zur Neuanschaffung ist zu zahlen.
- (5) Die Endreinigung der Zimmer erfolgt vor Abreise durch die Mieter. Sollte die Endreinigung auf Wunsch durch die Reinigungsfirma erfolgen oder nimmt der Mieter diese nicht wahr, dann wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung des Landratsamtes Altenburger Land, erhoben.

§ 5 Überlassung der Unterkunft

- (1) Das Landratsamt Altenburger Land übergibt die Unterkunft in gebrauchsfähigem Zustand. Ergeben sich die Gebrauchsfähigkeit mindernde Mängel, gleichwohl von wem zu vertreten, sind diese vom Mieter dem Wohnheimpersonal bei Antritt des Mietverhältnisses bzw. bei jedem Turnusbeginn unverzüglich, im Übrigen spätestens am Folgetag schriftlich anzuzeigen.

- (2) Nach Beendigung des Mietvertrages und nach jedem Turnus hat der Mieter die Mietsache in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand an das Landratsamt Altenburger Land zurückzugeben.

§ 6 Haftpflichtversicherung, Haftung, Freistellung

- (1) Der Mieter und der/die Schuldbeitretende/n verpflichten sich gemeinschaftlich, für den Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu erhalten und auf entsprechende Aufforderung dem Landratsamt Altenburger Land das Bestehen des Haftpflichtversicherungsvertrages nachzuweisen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung aller Einrichtungsgegenstände, insbesondere in dem ihm überlassenen Zimmer und in allen Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsanlagen.
- (3) Da für die Zeit des Mietvertrages die Unterkunft in seine Verantwortung fällt, haftet der Mieter für alle in dieser Zeit aufgetretenen Schäden, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Schaden nicht von ihm zu vertreten ist.
Höchst vorsorglich stellt der Mieter den Vermieter von Forderungen Dritter, die sich aus Pflichtverletzungen des Mieters möglicherweise auch gegen den Vermieter ergeben können, frei. Der Vermieter nimmt die Freistellung hiermit an.
- (4) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.
- (5) Der Mieter ist nicht über die Einrichtung unfallversichert. Bei Unfällen, welche während des Aufenthaltes in der Einrichtung, im Gelände oder in einer durch die Einrichtung angebotenen Freizeitgestaltung, geschehen, tritt ggf. eine privat abgeschlossene Unfallversicherung in Kraft.

§ 7 Unterkunftsanspruch

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Mietsache. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter jederzeit eine andere Mietsache zuzuweisen.

§ 8 Informationspflicht

- (1) Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennen Sie die Datenschutz-Informationen des Jugendwohnheims an.
- (2) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer Daten ist Artikel 6 der EU-DSGVO sowie das Sozialgesetzbuch VIII.
- (3) Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfen, Informationen zwischen den Mitarbeitern der Einrichtung, den Eltern, der Schule und dem Ausbildungsbetrieb ausgetauscht werden.
- (4) Sind bei der Unterbringung eines Auszubildenden im Wohnheim besondere Bedingungen zu beachten (gesundheitliche Probleme, regelmäßige Medikamenteneinnahme u. a.), ist der Wohnheimleiter bei der Erstmeldung unbedingt zu informieren.

§ 9 Bestandteile des Vertrages

- (1) Die jeweils gültige Entgeltordnung des Landkreises Altenburger Land, das Datenschutz-Informationsschreiben, die Hausordnung sowie der Alarm- und Evakuierungsplan sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung zur Aufrechterhaltung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft im Rahmen des billigen Ermessens abzuändern.

§10 Schuldbeitritt / Volljährigkeit

- (1) Folge des Schuldbeitritts ist, dass der Schuldbeitretende neben dem Mieter die Entrichtung des Entgeltes schuldet.
- (2) Die etwa eintretende Volljährigkeit des Mieters hat auf den Schuldbeitritt keine Auswirkung. Dies bedeutet, dass der/die Schuldbeitretende/n auch nach Volljährigkeit des Mieters gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Entgeltes weiter haftet/haften.

Altenburg, den

.....
Wohnheimleiter/in

.....
Mieter/Auszubildender

.....
Schuldbeitretende(r) / Personensorgeberechtigte(r)

.....
Schuldbeitretende(r) / Personensorgeberechtigte(r)

Verlängerung des Mietvertrages vom.....

Verlängerung vom – bis

.....
Punkte
Leiterin des Wohnheimes

.....
Mieter / Auszubildender

.....
Schuldbeitretende(r)/ Erziehungsberechtigter

.....
Schuldbeitretende(r)/ Erziehungsberechtigter

Verlängerung vom – bis

.....
Punkte
Leiterin des Wohnheimes

.....
Mieter / Auszubildender

.....
Schuldbeitretende(r)/ Erziehungsberechtigter

.....
Schuldbeitretende(r)/ Erziehungsberechtigter

Verlängerung vom – bis

.....
Punkte
Leiterin des Wohnheimes

.....
Mieter / Auszubildender

.....
Schuldbeitretende(r)/ Erziehungsberechtigter

.....
Schuldbeitretende(r)/ Erziehungsberechtigter